Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 15
Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
Friedenstraße 40
81660 München

Stadtplanung
PLAN-HAII-30V

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: [redacted]
Telefax:
Dienstgebäude:
[redacted]
Zimmer:
Sachbearbeitung:
[redacted]
plan.ha2-30v@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
[LHM-Schutzbedarf: 2]			22. Juni 2026

Beschleunigte Planung der neuen Hauptquartiersstraße im 5. Bauabschnitt Messestadt
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08817 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 26.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ziegler,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um die beschleunigte Planung der neuen Quartiershauptstraße im 5. Bauabschnitt Messestadt Riem.

Dazu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Die Vorplanung der Quartiershauptstraße und aller weiteren Straßen im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 1728 n (5. Bauabschnitt Messestadt Riem) wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat bearbeitet. Somit wird sichergestellt, dass die festzusetzenden Verkehrsflächen einen auskömmlichen Rahmen für die Verkehrsbedarfe und das Verkehrsaufkommen und für die Realisierung der Straßen ermöglichen. Die weitere konkretisierende Planung der Straßen wird auf Grundlage dieser Vorplanung erfolgen und umgesetzt.

Der Baustellenverkehr für die Baumaßnahmen im Umgriff des Bebauungsplans soll ausschließlich über und auf der Trasse der Quartiershauptstraße erfolgen. Die Herstellung der Straßen für die Erschließung der jeweiligen Bauvorhaben im Planungsbereich wird vor deren Bezug bzw. vor deren Inbetriebnahme erfolgen.

Lediglich die Öffnung der Quartiershauptstraße für den MIV-Durchgangsverkehr auf ganze Länge kann aus Lärmschutzgründen erst nach Herstellung der Gebäudefronten entlang der neuen Straße und nach Herstellung der aktiven Lärmschutzmaßnahme im Bereich des

[LHM-Schutzbedarf: 2]

sogenannten „Parkfensters“ erfolgen. Eine Nutzung der Quartiershauptstraße für den Öffentlichen Personennahverkehr wird jedoch ggf. vorgezogen, vor einer durchgehenden Öffnung der Quartiershauptstraße, angestrebt.

Eine durchgehende Öffnung der Quartiershauptstraße für den Fuß- und Radverkehr ist, insbesondere im Hinblick auf einen sicheren Schulweg, mit Bezug der ersten Wohnbauten erforderlich und geeignet herstellbar.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 08817 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[LHM-Schutzbedarf: 2]